ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1982

zur Genehmigung des von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Plans für eine beschleunigte Ausmerzung der klassischen Schweinepest

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(82/112/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom 11. November 1980 (1) zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Entscheidung 80/1096/EWG des Rates vom 11. November 1980 (2) über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Schreiben vom 1. August 1981 hat die Bundesrepublik Deutschland der Kommission einen Plan für die beschleunigte Ausmerzung der klassischen Schweinepest übermittelt.

Eine Prüfung hat ergeben, daß dieser Plan mit der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (3) und der Richtlinie 80/1095/EWG übereinstimmt. Die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sind somit erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses. Der EAGFL-Ausschuß ist gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegte Plan zur beschleunigten Ausmerzung der klassischen Schweinepest wird genehmigt.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland setzt die zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Plans erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum 1. Januar 1982 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Januar 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.